

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 31.03.2021 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

**Festlegung der Bestandswidmung zur Neuansiedlung eines
Lebensmittelmarktes im Bereich der Grundstücke 323/1 und 323/5, KG
83008 Kufstein, Salurner Straße 59, Unterberger Immobilien GmbH**

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 23.02.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 29.03.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-391/2020 (**513-2021-00002 vom 24.03.2021**), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 323/5 und einer Teilfläche aus Grundstück 323/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 01.04.2021 bis 30.04.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück 323/1 KG 83008 Kufstein rund 16 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1
in Freiland § 41
weitere Grundstück **323/5 KG 83008 Kufstein** rund 17 m² von Freiland § 41
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22
sowie
rund 3582 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
Festlegung Zähler: 1
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22
sowie **Garagengeschoß** (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²
in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
sowie
Garagengeschoß (laut planlicher Darstellung) rund 3582 m² in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
Sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 3582 m²

In Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung:
 Betriebstyp A, Höchstausmaß der Kundenfläche: 1.050 m² davon Lebensmittel: 1.050m²,
 Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1050 m², Kundenfläche Lebensmittel: 1050 m²
 sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²
 in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung:
 Betriebstyp A, Höchstausmaß der Kundenfläche: 1.050 m² davon Lebensmittel: 1.050m²,
 Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1050 m², Kundenfläche Lebensmittel: 1050 m²
 sowie **ab 1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²
 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
 sowie **ab 1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 3582 m²
 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:


Mag. Fiona Arnold
 Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 01.04.2021
Abzunehmen am: 30.04.2021
Abgenommen am: